

PRESSEMITTEILUNG

Kein Weiter so bei der Rente: Eine Kombination mehrerer Reformmaßnahmen ist unverzichtbar

- Mit dem Renteneintritt der Babyboomer droht unter dem geltenden Recht ein sinkendes Sicherungsniveau gesetzlicher Renten bei stark steigenden Beitragssätzen.
- Kernelemente einer Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sollten eine Kopplung des Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung kombiniert mit einer ergänzenden Kapitaldeckung sein.
- Daneben sind weitere Maßnahmen notwendig, um die Finanzen der GRV bereits kurzfristig zu entlasten und soziale Härten zu vermeiden.

Wiesbaden, 08.11.2023 – Mit dem Renteneintritt der Babyboomer beginnt in Deutschland aktuell eine akute Phase der demografischen Alterung. Dies macht eine langfristig orientierte Reform der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erforderlich. Eine solche Reform muss mehrere Maßnahmen kombinieren. Nur so lassen sich vier Ziele erreichen: Erstens, die Finanzierung der GRV zu stabilisieren, zweitens, die Konsequenzen der demografischen Alterung zielgenau zu adressieren, drittens, die Lasten zwischen zukünftigen Rentenbeziehenden und Beitragszahlenden fairer zu verteilen und, viertens, soziale Härten zu vermeiden. Eine Bündelung verschiedener Reformoptionen erhöht zugleich die gesellschaftliche Akzeptanz, da die einzelnen Maßnahmen nicht so stark ausfallen müssten.

Unter dem derzeit geltenden Recht droht der GRV ein sinkendes Sicherungsniveau bei stark steigenden Beitragssätzen. Kernelemente der Reform sollten die Kopplung des gesetzlichen Renteneintrittsalters an die fernere Lebenserwartung, kombiniert mit einer neuen Form der ergänzenden, kapitalgedeckten Altersvorsorge sein. Die Dynamisierung des Renteneintrittsalters unter Berücksichtigung der ferneren Lebenserwartung beim Renteneintritt setzt an der absehbar steigenden Lebenserwartung als Ursache der Alterung an und hat günstige Effekte für den Beitragssatz, das Sicherungsniveau und die Bundeszuschüsse an die GRV. Zusammen mit einer aktienbasierten Altersvorsorge, die transparenter, weiter verbreitet und renditestärker sein sollte als die bisherigen Riester-Renten, kann das Sicherungsniveau auf Dauer deutlich gesteigert und die Armutsgefährdung im Alter vermindert werden. Allerdings entfalten diese Reformoptionen ihre volle Wirkung erst langfristig.

Änderungen bei Rentenanpassungen und Umverteilung in der GRV

In Deutschland wird der stärkste Alterungsschub in den nächsten 15 Jahren stattfinden. Daher müssen die langfristig wirkenden Reformen ergänzt werden durch Maßnahmen, die bereits in der kurzen Frist wirken. Das Sicherungsniveau festzuschreiben, wie es die Bundesregierung aktuell plant, ist keine nachhaltige Lösung, sondern verstärkt den absehbaren Anstieg der Beitragssätze noch. Dies verschärft den Verteilungskonflikt zwischen Rentenbeziehenden und Beitragszahlenden. Die Lasten der alternden Gesellschaft müssen zwischen sowie innerhalb dieser beiden Gruppen fairer geteilt werden. Eine Kombination verschiedener Maßnahmen ist dabei unverzichtbar.

„Keine einzelne Reformoption reicht aus, um die Finanzierungsprobleme der GRV zu lösen. Durch eine Bündelung von verschiedenen Einzelmaßnahmen lassen sich ihre Stärken kombinieren und soziale Härten vermeiden“, erläutert Martin Werding, Mitglied des Sachverständigenrates Wirtschaft. Sowohl eine Verstärkung des Nachhaltigkeitsfaktors als auch die Einführung einer Inflationsanpassung von Bestandsrenten wirken sich bereits kurzfristig günstig auf die Finanzierung der GRV aus. Allerdings erhöhen diese beiden Reformoptionen die Armutsgefährdung im Alter. Eine nach Einkommen gestaffelte („progressive“) Rentenbemessung kann das Altersarmutsrisiko für Geringverdienende senken. Bei einer progressiven Rentenbemessung erwerben Personen mit niedrigem Jahreseinkommen überproportional hohe Rentenansprüche und Personen mit hohem Jahreseinkommen entsprechend geringere Ansprüche.

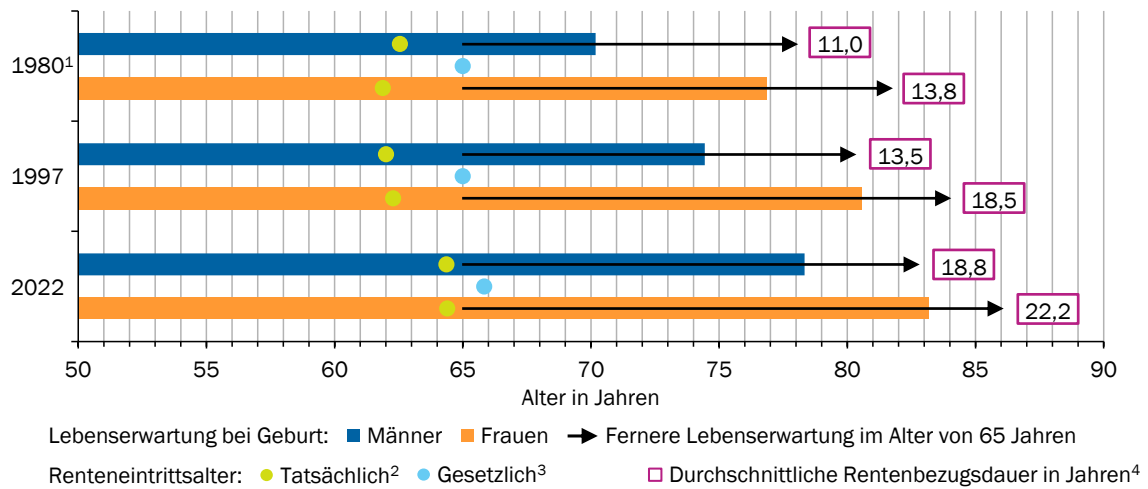
Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten sowie Selbständigen

Eine Ausweitung des Versichertenkreises der GRV auf zukünftige Beamtinnen und Beamte sowie Selbständige löst die Finanzierungsprobleme der GRV nicht. Zwar steigt dadurch die Anzahl der Beitragszahlenden, und die GRV wird kurzfristig entlastet. Bei Renteneintritt der zusätzlichen Beitragszahlenden verschwindet der entlastende Effekt jedoch und die Finanzierungsprobleme werden langfristig verschärft, da die Rentenbezugsdauer von Beamtinnen und Beamten überdurchschnittlich lang ist. Außerdem geraten im Übergang die Haushalte von Ländern und Kommunen unter großen Druck. Eine solche Reform kann jedoch kostenneutral umgesetzt werden, wenn eine getrennte Beitragskasse eingerichtet wird, die die zusätzlichen Beiträge zur Finanzierung der Alt-Pensionen verfügbar macht. Eine solche Reform erlaubt, Änderungen bei der gesetzlichen Rente immer wirkungsgleich auf verbeamtete Personen zu übertragen. Einsparpotenziale für die Beamtenversorgung ergeben sich bei der Höhe ihrer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung sowie durch eine restriktivere Verbeamtungspolitik in Deutschland.

Vorübergehende Entlastungen für die Rentenfinanzen können sich auch ergeben, wenn – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – Selbständige ohne obligatorische Altersvorsorge künftig einer Altersvorsorgepflicht unterliegen. Offen ist aber, wie viele dieser Selbständigen sich für die als Standard vorgesehene Absicherung in der GRV und nicht für eine optional wählbare, private Altersvorsorge entscheiden. Für eine Einbeziehung von Selbständigen spricht, dass damit Versorgungslücken geschlossen, der Sozialstaat bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter entlastet und Trittbrettfahrerverhalten vermieden werden könnte.

Lebenserwartung und Renteneintrittsalter bei Altersrenten

Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen



1 – Früheres Bundesgebiet. 2 – Renteneintritt wegen Alters. 3 – Für Frauen galt unter anderem in den gezeigten Jahren 1980 und 1997 eine Regelung, die ihnen einen Renteneintritt mit 60 Jahren ermöglichte. Seit dem Jahr 2012 stufenweise Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre. Das Renteneintrittsalter von 65 Jahren und 10 Monaten für das Jahr 2022 gilt für im Jahr 1956 Geborene, die in diesem Jahr die Regelaltersgrenze erreichten. Für alle nach dem Jahr 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. 4 – Für Versicherungsrenten insgesamt.

Quellen: Deutsche Rentenversicherung, Statistisches Bundesamt
© Sachverständigenrat | 23-154-03

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (kurz: Sachverständigenrat Wirtschaft) unterstützt die Politik und die Öffentlichkeit in wirtschaftspolitischen Fragen und Themen. Als unabhängiges Gremium wurde er im Jahr 1963 gegründet und besteht aus den Mitgliedern Prof. Dr. Veronika Grimm, Prof. Dr. mult. Dr. h.c. Ulrike Malmendier, Prof. Dr. Dr. h.c. Monika Schnitzer (Vorsitzende), Prof. Dr. Achim Truger und Prof. Dr. Martin Werding. Mit seinen regelmäßig veröffentlichten Gutachten soll der Sachverständigenrat dazu beitragen, dass sich die Öffentlichkeit und Entscheidungsträgerinnen und -träger in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ein fundiertes Urteil über die wirtschaftspolitische Entwicklung in Deutschland bilden können.

Weitere Informationen über den Sachverständigenrat Wirtschaft und seine Publikationen unter www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de oder folgen Sie uns auf Twitter [@SVR_Wirtschaft](https://twitter.com/SVR_Wirtschaft).

Pressekontakt:

Nadine Winkelhaus
Senior Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0611 75-3110
presse@svr-wirtschaft.de